

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2005

Zu kalkulieren ist der Gebührensatz für die Straßenreinigung der Typen 1 bis 3
 (Kostenstelle A) und der Typen 4 und 5 (Kostenstelle B).

Kosten / Erlöse	Kostenstellen	
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5
1. Kosten		
1.1. Unternehmerkosten		
Der Gesamtansatz beträgt	174.440 €	
Vorzunehmende Absetzungen wurden bereits berücksichtigt.		
Der Anteil der Kostenstelle A beträgt	128.402 €	
Der Anteil der Kostenstelle B beträgt		46.038 €
1.2. Deponiegebühren und Gemeinkosten		
a) Verteilung nach Reinigungslängen		
Abfuhr u. Verwertung des Straßenkehrichts	33.100 €	
Reinigungslängen:		
Kostenstelle A =	131.605 lfdm =	91,0%
Kostenstelle B =	13.094 lfdm =	9,0%
Für die maschinelle Straßenreinigung sind anzusetzen		
33.100 € x 91,0% =	30.121 €	
Auf die Reinigung der Fußgängerzone entfallen		
33.100 € x 9,0% =		2.979 €
b) Verteilung nach Fallzahlen		
Personalkosten	21.636 €	
Sachkosten	2.451 €	
Verwaltungsgemeinkosten	5.411 €	
Geschäftsausgaben	241 €	
EDV-Kosten	4.625 €	
	34.364 €	
Fallzahlen:		
Kostenstelle A =	4.396 Fälle =	97,9%
Kostenstelle B =	96 Fälle =	2,1%
Für die maschinelle Straßenreinigung sind anzusetzen		
34.364 € x 97,9% =	33.642 €	
Auf die Reinigung der Fußgängerzone entfallen		
34.364 € x 2,1% =		722 €

Kosten / Erlöse	Kostenstellen	
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5
<p>c) direkte Kosten Der umlagefähige Anteil für den Einsatz der städt. Kleinkehrmaschine im Bereich der kostenrechnenden Einrichtung "Straßenreinigung" wird durch den Baubetriebshof anhand von Arbeitsaufzeichnungen ermittelt. Danach sind für die maschinelle Straßenreinigung anzusetzen: Der Zeit- und damit Kostenaufwand für die sonstigen Einsatzgebiete (z.B. Parkplätze, Schulhöfe, Fußwege, Brücken, etc.) sind dagegen nicht ansatzfähig und bleiben bei der Gebührekalkulation außer Betracht.</p>	30.000 €	
2. Summe der ansatzfähigen Kosten	222.165 €	49.739 €
<p>3. Öffentlichkeitsanteil Die Allgemeinheit ist an den Kosten der Straßenreinigung angemessen zu beteiligen. Gemäß Ratsbeschluss vom 20.03.2003 beträgt der Öffentlichkeitsanteil bei der maschinellen Straßenreinigung 15 v. H. Demnach abzusetzen: 15% von 222.165 € = -33.325 € Gemäß Ratsbeschluss vom 20.09.1984 beträgt der Öffentlichkeitsanteil für die Fußgängerzone 50 v. H. Demnach abzusetzen: 50% von 49.739 € = -24.870 €</p>	-33.325 €	-24.870 €
<p>4. Erlöse Für 2005 sind keine Erlöse zu berücksichtigen. Zwischensumme (Ziffer 2 abzgl. Ziffer 3 und Ziffer 4)</p>	0 €	0 €
<p>5. Betriebsergebnis 2002 Gebührenmindernde Anrechnung des Überschusses aus 2002. Der Überschuss muss für das Jahr 2005 berücksichtigt werden. Der Gebührenüberschuss wird nach der Höhe der den Gebührenzahlern zuzuordnenden Kosten (Zwischensumme bei Ziffer 4) umgelegt. masch. Straßenreinigung: 88,4% von -20.327 € = -17.969 € Fußgängerzone: 11,6% von -20.327 € = -2.358 €</p>	-17.969 €	-2.358 €
6. umlagefähige Kosten (Ziffer 4 zzgl. Ziffer 5)	170.871 €	22.511 €

Kosten / Erlöse	Kostenstellen	
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5
7. Gebührensatz		
Umlagefähige Kosten gem. Ziffer 6	170.871 €	22.511 €
Maßstabseinheiten lfdm	135.470	1.982
Gebührensatz je lfdm	1,26 €	11,36 €
Vorjahr	1,31 €	11,84 €

Kalkulation aufgestellt:
 Coesfeld, 07.10.2004
 Der Bürgermeister
 Fachbereich 20 / Finanzen und Controlling
 I. A.

gez. Inhestern